

Satzung des Vereins
zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Sandkrug

§ 1
Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der freiwilligen Feuerwehr Sandkrug e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Information interessierter Bürger über die Feuerwehr
 - Pflege von Feuerwehrbrauchtum
 - Förderung und Pflege der Kameradschaft
 - Anschaffung und Bereitstellung von Geräten für den Feuerwehriebetrieb der Feuerwehr Sandkrug
 - Eigentum des Vereins zu schützen und zu pflegen
 - den Kontakt zur Feuerwehr zu fördern
 - sonstige Aufgaben zur allgemeinen Förderung des Feuerwehrwesens

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der § 51 ff der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 26209 Hatten-Sandkrug, Feuerwehrhaus.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Erwerb, Rechte und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Sandkrug, die Mitglieder der Altersabteilung und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollte auch Mitglied des Vereins sein.
- (3) Jedes Mitglied nach § 2 Abs. 1 hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung:
- die Leistung des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - an der Mitgliederversammlung, an Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
 - Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen- diese müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen
 - Anträge auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gem. § 7 Abs. 4 einzureichen
 - die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Legt ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Austritt ist nur zu, 31.12. eines Jahres möglich. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der

Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht zu werden braucht.

- (5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Fördermitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft als Fördermitglieder können erwerben:
- natürliche und juristische Personen
 - Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Sie wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand § 6 Abs. 1
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Jedes Fördermitglied hat das Recht:
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
 - an Beratungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen, diese müssen 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen
 - die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
- durch die Mitgliedsbeiträge
 - durch freiwillige Zuwendungen
 - durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung jeweils im Voraus.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und (drei...vier...fünf) Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB müssen dem Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Sandkrug angehören.
- (2) Der Verein wird gesetzlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jah-

ren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig.

- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Richtigkeit der Niederschrift haben der Vorsitzende und der Schriftführer zu zeichnen.
- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (6) Notwendige Satzungsänderungen aufgrund steuerrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Vorschriften, die nicht Vereinszwecken berühren, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft jeweils im 1. Quartal des Jahres mit der zweiwöchigen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eine Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendes Tages.
- (2) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Richtigkeit haben der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu zeichnen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangen. Für die Versammlung finden die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 8

Finanzen

- (1) Der Kassenwart ist für die Kassengeschäfte verantwortlich, er hat das Kassenbuch zu führen und eine Jahresrechnung aufzustellen.
- (2) Der Kassenwart hat für die ordnungsgemäße Einreichung von Steuererklärungen und alle mit dem Finanzamt obliegenden Verpflichtungen zu sorgen.
- (3) Die Kassenprüfungen werden von den jeweils im Amt befindlichen Kassenprüfern der Freiwilligen Feuerwehr Sandkrug durchgeführt. Die Amtszeit der einzelnen Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Turnungsgemäß scheidet jeweils ein Kassenprüfer zum Ende des Geschäftsjahres aus. Sie haben mindestens einmal pro Geschäftsjahr die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 9

Auflösung Vereins

- (1) Die Auflösung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann den Liquidatoren auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (2) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder ein Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Sandkrug, die es ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sandkrug, den 16.11.2010

Vorsitzender; Stv. Vorsitzender; Kassenwart; Schriftführer; Beisitzer; Beisitzer; Beisitzer